

Aus der Sitzung des Grundstücks- und Bauausschusses am 08.12.2014

- **Genehmigung der Niederschrift**
- **Genehmigungsfreistellung**
- **Isolierte Befreiung**
- **Bauantrag**
- **Bauvoranfrage**

-Soweit nicht anders vermerkt, erfolgten die Beschlüsse einstimmig-

Genehmigung der Niederschrift

Die Niederschrift der vergangenen öffentlichen Grundstücks- und Bauausschusssitzung vom 24.11.2014 wird genehmigt.

Genehmigungsfreistellung

Auf die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage in der Winterleitenstraße 21, Fl.Nr. 956/6; Gemarkung Gänheim wird verzichtet. Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Ober dem Dorf, 1. Änderung und Erweiterung sowie Neufassung“, Stadtteil Gänheim. Die Festsetzungen werden eingehalten. Die Erschließung ist gesichert.

Isolierte Befreiung

Zur Errichtung eines Carports in der Sudetenstraße 11, Fl.Nr. 1224/5, Gemarkung Arnstein, wird dem Antragssteller eine Befreiung von den Festsetzungen „Baugrenze“ des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Neuberg, 1. Änderung“ nach den vorgelegten Unterlagen gewährt. Das Carport kann errichtet werden.

Bauantrag

Der Abriss- und Umbaumaßnahme zur Umnutzung eines bestehenden Nebengebäudes zu Wohnzwecken in der Friedhofstraße 6, Fl.Nr. 53 und 54, Gemarkung Gänheim wird zugestimmt.

Erinnerungen gegen die beabsichtigte Bauführung werden nicht erhoben. Das innerhalb der geschlossenen Ortslage vorgesehene Bauvorhaben ist nach der vorhandenen Bebauung unbedenklich. Die Erschließung ist gesichert. Das nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB erforderliche Einvernehmen zur Erteilung der Baugenehmigung wird erteilt.

Bauvoranfrage

Der Bauvoranfrage zum Abbruch und Neubau eines Wohnhauses im Seeweg 4, Fl.Nr. 381 und 687/2, Gemarkung Büchold wird ebenfalls zugestimmt. Erinnerungen gegen die beabsichtigte Bauführung werden nicht erhoben. Die detaillierte Zufahrtsplanung ist mit dem Bauherrn noch zu klären. Das innerhalb der geschlossenen Ortslage vorgesehene Bauvorhaben ist nach der vorhandenen Bebauung unbedenklich. Die Erschließung ist gesichert. Das nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB erforderliche Einvernehmen zur Erteilung der Baugenehmigung wird bei Vorlage ordnungsgemäßer Bauvorlagen in Aussicht gestellt.